



## Informationen für künstlerisch tätige Sprecher

Sprecher in den Bereichen Film, Rundfunk, Fernsehen und Tonträgerproduktion können sowohl sozialversicherungspflichtig beschäftigt als auch selbständig tätig sein. Soweit sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen sie von ihrem Arbeitgeber / von ihren Arbeitgebern wie andere Beschäftigte zur Sozialversicherung angemeldet werden. Soweit Sie dagegen selbständig tätig sind, gilt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

### Synchronsprecher: Unselbständig beschäftigt oder selbständig tätig?

Für die Abgrenzung der selbständigen Tätigkeit von der unselbständigen Beschäftigung hat die Rechtsprechung eine Vielzahl von Abgrenzungskriterien entwickelt (z. B. Grad der Weisunggebundenheit des Arbeitnehmers bzw. Auftragnehmers und seine Einbindung in fremdbestimmte Betriebsabläufe).

Die Handhabung dieser Abgrenzungskriterien ist mitunter schwierig, eine bundesweit einheitliche sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Sprecher war in der Vergangenheit nicht immer gewährleistet. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger geben deshalb Leitlinien an die Produktionsfirmen (z. B. Synchronstudios) aus, damit diese in die Lage versetzt werden, die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bundesweit einheitlich und mit der nötigen Rechtssicherheit durchzuführen.

Bei Synchronsprecher-Einsätzen gehen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und

auch die Künstlersozialkasse (KSK) vom Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit aus, wenn ein Sprecher nur kurzzeitig (das bedeutet: bis zu 50 Einsatztage in 12 Monaten bei einem Auftraggeber oder bis zu drei zusammenhängende Einsatztage pro Auftrag) verpflichtet wird und wenn – bei sich wiederholenden kurzzeitigen Einsätzen – keine Rahmenvereinbarung existiert. Ein weiterer Anhaltspunkt für die grundsätzliche Bejahung der Selbständigkeit ist ein häufiger Wechsel der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und das Fehlen eines deutlich erkennbaren Hauptauftraggebers/-arbeitgebers. Bei Bestehen einer Rahmenvereinbarung für mindestens 4 Einsatztage sowie bei voraussichtlich mehr als 50 Synchronsprecher-Einsatztagen innerhalb von 12 Monaten bei demselben Synchronstudio besteht im Regelfall ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis.

Details sind nachzulesen unter [www.deutscherentenversicherung.de](http://www.deutscherentenversicherung.de) / Startseite / Suchbegriff: Synchronsprecher / Rundschreiben vom 30.09.2005

### Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) für selbständige Sprecher

Grundlegende Versicherungsvoraussetzung ist die Ausübung einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Bei Sprecher-Tätigkeiten im Rahmen der Produktion von Filmen, Hörspielen, Werbespots, Hörbüchern etc. ist die Bejahung der Künstlereigenschaft unproblematisch.

Selbständige Sprecher sind nach dem KSVG versicherungspflichtig in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung (zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung siehe unten). Keine soziale Absicherung besteht

in den Versicherungszweigen Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung.

Beitragsrechtlich weist die Künstlersozialversicherung Ähnlichkeiten mit der gesetzlichen Sozialversicherung der Arbeitnehmer auf. So trägt der Versicherte nur etwa die Hälfte seiner Versicherungsbeiträge selbst, die andere Beitragshälfte wird von der Künstlersozialkasse (KSK) übernommen. Die Finanzierung des zweiten Beitragsanteils erfolgt u. a. über die Künstlersozialabgabe, die von den Auftraggebern (z. B. Synchronstudios) zu leisten ist.

Seinen Beitragsanteil muss der Versicherte an die KSK leisten, die KSK fügt dann den zweiten Beitragsanteil hinzu und führt den Gesamtbeitrag an die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ab. Für die Gewährung von Versicherungsleistungen sind die Versicherungsträger

(Kranken-/Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung) zuständig. Der Versicherte kann eine gesetzliche Kranken- und Pflegekasse wählen, die dann im Leistungsfall eintritt. Die KSK fungiert als „Inkassostelle“, sie ist keine Krankenkasse.

### **Meldung bei der Künstlersozialkasse**

Die Versicherung nach dem KSVG kommt allerdings nicht „automatisch“ bei Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zustande. Es bedarf vielmehr einer Meldung bei der KSK, damit die Versicherung in Gang gesetzt werden kann. Die KSK prüft anhand eines Fragebogens, ob alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG erfüllt sind. Kommt die KSK nach Abschluss dieses Prüfverfahrens zu dem Ergebnis, dass Versicherungspflicht nach dem KSVG besteht, so wird der

Tag der erstmaligen Meldung bei der KSK als Tag des Versicherungsbeginns herangezogen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist im Rahmen des Prüfungsverfahrens über die Versicherungspflicht die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen. Synchronsprecher werden im Regelfall von der KSK um Beantwortung einiger „branchenspezifischer“ Fragen gebeten, mit denen die im ersten Kapitel beschriebenen Kriterien (Rahmenvereinbarung, Kurzzeitigkeit der Synchronsprecher-Einsätze) geprüft werden.

### **Einkommensmeldung, Beitragsberechnung**

Die Beiträge zur Künstlersozialversicherung errechnen sich aus dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen und aus den Beitragsätzen in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Zurzeit ergibt sich daraus eine Beitragsbelastung von ca. 20 % des voraussichtlichen Gewinns aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit.

Bei der Angabe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens sollten zweckmäßigerweise vorhandene Erfahrungswerte berücksichtigt werden. In der Anfangsphase eines Versicherungsverhält-

nisses ist es oft schwierig, ein voraussichtliches Arbeitseinkommen zu „greifen“. Dennoch muss zu dieser Frage unbedingt eine Angabe gemacht werden, anderenfalls kann die KSK keine Entscheidung über die Versicherungspflicht treffen.

Nähere Informationen zum Einkommensbegriff und zum Einkommensmeldeverfahren enthält das von der KSK herausgegebene Faltblatt „Informationen zur Künstlersozialversicherung“ (Bestandteil der Anmeldeunterlagen; siehe auch [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) / Download).

### **Verdienstgrenzen für die Künstlersozialversicherung**

Die Versicherung nach dem KSVG kommt nicht zustande, wenn eine selbständige künstlerische Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn der Jahresgewinn aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit den Wert von 3.900,- Euro nicht überschreitet.

Nach oben hin sind dem Einkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit dagegen keine

versicherungsrechtlichen Grenzen gesetzt. Es gibt allerdings Beitragsbemessungsgrenzen, über die das Faltblatt „Informationen zur Künstlersozialversicherung“ informiert.

Sofern Einkünfte außerhalb der selbständigen Tätigkeit erzielt werden, sind Einkommensgrenzen zu beachten, vgl. das letzte Kapitel der vorliegenden Informationsschrift.

### **Gesetzliche / private Kranken- und Pflegeversicherung**

Der vom KSVG vorgesehene „Normalfall“ ist die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Ein Wechsel von einer bisher bestehenden privaten Kranken- und Pflegeversicherung in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung anlässlich der Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG ist problemlos möglich, sofern der Versicherte noch nicht 55 Jahre alt ist. Es gilt das allgemeine Kran-

kenkassenwahlrecht, welches z. B. zugunsten einer AOK, einer Ersatzkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer Betriebskrankenkasse ausgeübt werden kann. Wer dagegen das 55. Lebensjahr vollendet hat und bisher nicht gesetzlich krankenversichert gewesen ist, hat keinen Zugang mehr zur gesetzlichen Krankenversicherung, erhält aber von der KSK auf Antrag einen Zuschuss zu seiner privaten Krankenversicherung.

Wer im Rahmen der Versicherung nach dem KSVG eine private Krankenversicherung abschließen oder beibehalten möchte, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zu stellen und einen Zuschuss zu seinen Aufwendungen für die private Krankenversicherung zu beantragen. Der Zuschuss wird in Abhängigkeit vom Einkommen

gewährt und mit den Rentenversicherungsbeiträgen verrechnet.

Eine Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung sieht das Gesetz nicht vor. Weitere Einzelheiten zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht sind in dem Faltblatt „Informationen zur Künstlersozialversicherung“ nachzulesen.

### **Selbständige Tätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf eine Tätigkeit als selbständiger Sprecher. Wer darüber hinaus beispielsweise als unselbständig beschäftigter Sprecher oder als Schauspieler für TV- oder Kinofilmproduktionen arbeitet, ist insoweit weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die soziale Absicherung aufgrund derartiger Beschäftigungsverhältnisse ändert sich nicht, d. h. die Arbeitgeber (z. B. Film-Produktionsfirmen) sind weiterhin zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet. Liegt das Entgelt aus solchen Beschäftigungen oberhalb einer Grenze von 2.750,00 Euro monatlich (West) bzw. 2.400,00 Euro monatlich (Ost; Werte für 2011), ist daneben für die Künstlersozialversicherung grundsätzlich kein Raum, d. h. die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln gelten dann nicht, weil die vorrangige Absicherung als Arbeitnehmer vom Gesetzgeber für ausreichend erachtet wird. Seltene Ausnahme von diesem Grundsatz: Das Entgelt aus Beschäftigungen liegt oberhalb der vorstehenden Grenze, aber die selbständige künstlerische / publizistische Tätigkeit übersteigt von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich. Dann besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG aufgrund der als hauptberuflich anzusehenden selbst-

ständigen Tätigkeit.

Sprecher, die sowohl selbständig tätig als auch abhängig beschäftigt sind, jedoch aus der Beschäftigung weniger als 2.750,00 Euro bzw. 2.400,00 Euro monatlich verdienen, sind im Regelfall als Arbeitnehmer in allen Sozialversicherungszweigen abgesichert und darüber hinaus aufgrund der selbständigen Tätigkeit zusätzlich nach dem KSVG rentenversichert.

„Unständige Beschäftigungen“ neben einer selbständigen Tätigkeit als Sprecher führen zu folgender versicherungsrechtlicher Situation: Es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach dem KSVG, zusätzlich besteht infolge der unständigen Beschäftigungen die soziale Absicherung als Arbeitnehmer. Da die zuletzt genannte Versicherung für die Versicherungszweige Kranken- und Pflegeversicherung vorrangig ist, kommt es in diesen Versicherungszweigen zu einem häufigen Statuswechsel. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand belastet Arbeitgeber, Künstlersozialkasse und Krankenkassen, nicht jedoch den Versicherten.

Weitere Einzelheiten hierzu können der Informationsschrift „Versicherung bei der KSK trotz Nebenjob“ entnommen werden.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch im Internet unter: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) .

### **Ihre Künstlersozialkasse**